

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/P-28/103-I-1968.

14. Mai 1968

**Betrifft: Neuerliche Abänderung
und Ergänzung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1966 (DPL.-No-
velle 1968).**

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

14. MAI 1968

385

Gem. Fin. Abt.
Verf. H. Sch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Verhandlungen der Bundesregierung mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Laufe des Jahres 1967 haben zu einer Vereinbarung geführt, welche insbesondere die Anhebung der Bezüge ab 1. Oktober 1968 vorsieht. Die nunmehr dem hohen Landtag zur Beschlußfassung vorliegende Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten erfüllt dieses Versprechen; das finanzielle Erfordernis wird am Schluß dieser Ausführungen in einer Tabelle festgehalten. Die Sozialpartner haben sich darauf geeinigt, die Gehaltsansätze im öffentlichen Dienst grundsätzlich jenen der Privatwirtschaft anzugleichen. Da dieser Entschluß aus finanziellen Gründen im Augenblick nicht durchführbar ist, werden zwar die ab 1. Juli 1971 geltenden neuen Gehaltsansätze ins Gesetz aufgenommen, jedoch bis dahin nur bestimmte Prozentsätze ausbezahlt, und zwar ab 1. Oktober 1968 - 93,6 %, ab 1. September 1969 - 95,7 %, ab 1. August 1970 - 97,9 % und ab 1. Juli 1971 volle 100%. Diese Staffelung der Gehälter bedingt aber eine Wertsicherung durch Heranziehung der bereits im Gesetz vorhandenen Verordnungsermächtigung (§ 70 DPL 1966). Ab 1. Jänner 1969 wird die zu berücksichtigende Steigerung der Lebenshaltungskosten nach Berechnung des Bundes ungefähr einen Zuschlag von 50 % zu den für 1969 zu erwartenden Mehraufwand an Personalkosten ausmachen. (Siehe Tabelle!).

Gleichzeitig wird durch diese Novelle einem alten Wunsch der Personalvertretung (Gewerkschaft) Rechnung getragen. Bisher

wurden Mehrdienstleistungen durch die jeweilige Verfügung der Landesregierung in den Ruhebezug eingerechnet. Diese Aufgabe übernimmt nunmehr der Gesetzgeber, indem er bindend feststellt, welche Nebengebühren anzurechnen sind und welches Ausmaß hierbei in Frage kommt. Bewußt wurde hier auf eine Gleichziehung mit dem ASVG Bedacht genommen, weil ja der überwiegende Teil der Bediensteten des Landes Vertragsbedienstete sind, die am Ende ihrer Dienstlaufbahn ihre Pension nach den Bestimmungen des ASVG erhalten. Diese immer wieder geforderte Gleichziehung ist nunmehr gesichert. Zusätzliche Erläuterungen sind dem besonderen Teil dieses Motivenberichtes vorbehalten.

Die ansonsten noch aufscheinenden Änderungen im Gesetzestext sind bedingt durch die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen in der Durchführung der Dienstpragmatik.

Tabelle über den finanziellen Mehraufwand

I. Das neue Gehaltsschema bedingt folgenden Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag 1968.

Oktober - Dezember 1968:	ca.	28	Mill.S	
1969:	ca.	115	"	"(zusätzl.87 Mill.S)
1970:	ca.	146	"	"(zusätzl.31 ")
1971:	ca.	178	"	"(" 32 ")
<hr/>				
	ca.	467	Mill.S	(zusätzl.178 Mill.S)
<hr/>				

II. Die Wertsicherung ab 1.1.1969 erfordert einen rund 50 %igen Zuschlag zu den für 1969 ausgeworfenen 115 Mill.S. d.s. zusammen rund 170 Mill.S.

III. Die Anrechnung der Nebengebühren im Jahre 1969 kostet

- a) für die jährlich in den Ruhestand tretenden Beamten: 1/2 Mill.S
- b) für die Pensionisten (Versorgungsgenußempfänger): 4 Mill.S.

Im Laufe der nächsten 10 Jahre wird der finanzielle Mehraufwand durchschnittlich 1/2 Prozent des jährlichen Personalaufwandes betragen; anfangs weniger, am Ende mehr.

Das langsame Ansteigen wird durch die jährliche Zuwachsrate an Pensionisten bedingt.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes wäre noch zu bemerken:

Zu Art.I Z.1,3 bis 6,8 und 9, 12 und 13,19 und 20 sowie Z.33 lit.a und Art.IV:

Nach den Aufnahmebedingungen des § 10 Abs.1 lit.b der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 wird für die Verwendungsgruppen B und K₇ die Absolvierung einer höheren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reife- bzw. Abgangszeugnis, vorausgesetzt.

Diese Voraussetzung weisen die Absolventen einer als mittlere Schule geltenden Bildungsanstalt für Erzieher nicht auf, weil die Befähigungsprüfung gemäß § 106 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962 nicht als Reifeprüfung und diese Bildungsanstalt daher nicht als höhere Schule zu werten ist.

Die Absolventen des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden konnten daher nach den angeführten bisherigen Bestimmungen nicht in den Dienstzweig "41. Gehobener Erzieherdienst", Verw.Gr.K₇ (Entl.Gr.b), eingestuft werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Bundesregelung wurden mit diesen Bediensteten daher Verträge nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen und als Entlohnung das um ein Biennium gekürzte Entgelt der 1. Entlohnungsstufe nach dem Entlohnungsschema II, Entl. Gruppe 1₂v, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vereinbart.

Um jedoch die Übernahme dieser Erzieher in ein öffentlich-rechtliches (pragmatisches) Dienstverhältnis zu ermöglichen, wäre die beantragte Neuaufnahme entsprechender Bestimmungen (Art.I Z.5, 19 und 20) in die Dienstpragmatik der Landesbeamten vorzunehmen und die dadurch notwendig gewordene Abänderung bestehender Bestimmungen (Art.I, Z.1, 3,4,6,8,9,12,13 und Z.33 lit.a) durchzuführen. Artikel IV sieht diesbezügliche Übergangsbestimmungen vor.

Zu Art.I Z.2, 14, 19 und 24:

Die Mehrdienstleistungen wurden bisher mit 0,6 v.H. des Gehaltes abgegolten; darin lag ein Überstunden-Zuschlag von 10%. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird Bediensteten des Arbeiterschemas ein Zuschlag von 50 v.H. zuerkannt, und zwar in Gleichklang mit den Vorschriften, die für die Privatwirtschaft gelten. Der vorliegende Gesetzesentwurf arbeitet mit einem Zuschlag von 25 v.H. auf eine tragbare Mittellösung hin. Die finanzielle Belastung ist nämlich mit einem schätzungsweise derzeitigen Mehraufwand von 0,3 v.H. des Personaletats so gering, daß sie in einem Milliarden-Voranschlag wohl untergebracht werden kann. Der vorgesehene Zuschlag für Sonn- und Feiertagsmehrdienstleistungen entspricht im Ergebnis der bisherigen Abgeltung von 1,2 v.H. des Gehaltes.

Weiters tritt an Stelle der Einzelzuerkennung von Personalzulagen ein gesetzlicher Anspruch, wenn der Beamte einen Leiterposten innehat. Hiedurch soll im tatsächlichen Genuß dieser Personalzulagen keine Änderung eintreten, wohl aber erweist sich eine klare Umschreibung und Abgrenzung der in Ausübung der Diensthoheit erbrachten Mehrdienstleistungen, für welche die Personalzulage gebührt, von den übrigen Mehrdienstleistungen gemäß dem neuen § 75 Abs.1 bis 4 erforderlich. Auch die bisherigen Leiterzulagen für Kindergärtnerinnen fallen unter den Begriff "Personalzulagen" und brauchen daher nicht mehr gesondert angeführt werden.

Zu Art.I Z.7

Ein Disziplinarverfahren über eigenen Antrag des Beamten sehen die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 nicht vor. Der im § 18 Abs.5 aufscheinende diesbezügliche Hinweis wäre daher als unzutreffend zu streichen.

Zu Art. I Z.10

Nach § 31 Abs.5 bedarf der Beamte der Zustimmung des Landeshauptmannes, wenn er in Presse, öffentlichen Versammlungen, Rundfunk oder vor Zeitungsberichterstattern zur Verwaltung des Landes Stellung nehmen will. Es erscheint angezeigt, diese Bestimmungen auch auf Bühler und Zeitschriften auszudehnen.

Zu Art. I Z.11

Die gemäß § 29 Abs.3 verwendeten Beamten des Dienstzweiges "Kindergartendienst" (K_{L3}) haben anstelle der im Abs.5 des § 33 festgesetzten Erziehungsverpflichtung für Kindergärtnerinnen die von der Landesregierung festgesetzte Dienstzeit (§ 33 Abs.1 und 4) einzuhalten. § 33 Abs.6 soll kein neues Recht schaffen, sondern nur das Ausmaß der Dienstzeit klarstellen, da auch bisher im Falle der Verwendung eines Beamten des Dienstzweiges "Kindergartendienst" (K_{L3}) in einem anderen Dienstzweig die Dienstzeit dieses Dienstzweiges einzuhalten war.

Zu Art.I Z.15, 22, 25 bis 27, 32 sowie Art.V:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 6.Sitzung am 12.Dezember 1967 einen Beschluß gefaßt, mit welchem die Landesregierung aufgefordert wurde, durch geeignete Gesetzesvorschläge zu vermeiden, daß die pragmatischen Bediensteten des Landes bei Bemessung des Ruhegenusses aus dem Titel bezogener Nebengebühren ungünstiger behandelt werden als die Vertragsbediensteten nach dendesbezüglichen Bestimmungen des ASVG. Der vorliegende Entwurf versucht diese Angleichung unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im öffentlichen Dienst vor allem durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- a) Heranziehung der in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung zugekommenen Nebengebühren.
- b) Zuerkennung einer Wahlmöglichkeit, falls der Bedienstete, etwa wegen verminderter Dienstfähigkeit, in den letzten

fünf Jahren durch den Wegfall von Nebengebühren ein geringeres Einkommen hatte als früher, wobei als Alternative allerdings der Zeitraum zwischen 50. und 55. Lebensjahr und nicht, wie im ASVG. das 40. - 45. Lebensjahr gewählt wurde, weil letzterer Zeitraum im Hinblick auf das Ansteigen des Grundgehaltes kaum jemals zu einem für den Bediensteten günstigeren Ergebnis führen würde.

- c) Verzicht auf die Leistung eines Pensionsbeitrages von den Nebengebühren, dafür Beschränkung auf 70 % des Durchschnittsausmaßes der letzten 5 Jahre, einerseits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, andererseits, um im Hinblick auf die bessere Pensionsanrechnung der Beamten gegenüber den Vertragsbediensteten jenen keinen übermäßigen Vorteil zu verschaffen und schließlich, um gleichmäßige Übergangsbestimmungen zu ermöglichen.

Ein Beispiel zeigt einen Vergleich zwischen der Nebengebührenanrechnung eines Beamten nach den vorliegenden Bestimmungen und eines Vertragsbediensteten nach dem ASVG. wobei aus Vereinfachungsgründen gleichbleibende Nebengebühren von S 1.000.-- monatlich gewählt wurden.

Auswirkungen einer Nebengebühr von S 1.000.--
auf die Pension eines

Beamten (gemäß vorliegendem Entwurf)		Vertragsbediensteten (gemäß ASVG)
<u>a) nach 30-jähriger Dienstzeit:</u>		
Nebengebührensomme:		Bemessungsgrundlage 60.000:(60+10) =
60 Monate à S 1000.--	= 60.000.--	gem. § 238 ASVG: 857.14
Nebengebührenanteil (1%)	= 600.--	Ausmaß gem. § 261 (57%) = 488.57
Ruhegenußbemessungsgrund- lage (80 %)	= 480.--	Abz.szt. Pensionsbeitrag ($\frac{12}{14}$ v. 8 % v. S 1000.--) = 68.57
Pensionsanteil (90%).....	432.--	Pensionsanteil 420.00
	=====	=====
	(14 x jährl.)	(14 x jährl.)
<u>b) nach 35-jähriger Dienstzeit:</u>		
Nebengebührensomme:	60.000.--	Bemessungsgrundlage: 857.14
Nebengebührenanteil:	600.--	Ausmaß gem. § 261 (64,5%) = 552.86
Ruhegenußbemessungs- grundlage:	480.--	Abz.szt. Pensionsbeitrag *) ($\frac{18}{14}$ v. 8 % v. S 1000.--) = 102.86
Pensionsanteil (100%).....	480.--	Pensionsanteil 450.00
	=====	=====
	(14 x jährl.)	(14 x jährl.)
<u>c) nach 40-jähriger Dienstzeit:</u>		
wie b)		Bemessungsgrundlage: 857.14
		Ausmaß gem. § 261 (72 %) = 617.14
		Abz.szt. Pensionsbeitrag *) ($\frac{24}{14}$ v. 8 % v. S 1000.--) = 137.14
Pensionsanteil	480.--	Pensionsanteil 480.00
	=====	=====
	(14 x jährl.)	(14 x jährl.)

*) Es wird angenommen, daß der Bedienstete
szt. im
Beispiel a) ebenso lang
" b) um die Hälfte länger
" c) doppelt so lang
Pensionsbeitrag bezahlt hat, als er
die Pension tatsächlich erhält.

Die Übergangsbestimmungen konnten den Geltungsbereich der vorliegenden Regelung einerseits aus finanziellen Gründen, andererseits im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Beschaffung der notwendigen Unterlagen nicht auf sämtliche Pensionisten ausdehnen. Als Zeitpunkt, ab dem die volle Anrechnung erfolgt, wurde der 1.1.1966 gewählt, weil infolge des Inkrafttretens des Pensionsgesetzes mit diesem Datum seither grundsätzlich keine gnadenweise Anrechnung Nebengebühren gemäß § 77 DPL mehr erfolgte. Um eine abrupte Schlechterstellung der vor diesem Zeitpunkt aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten zu vermeiden, sieht der Entwurf einen gleichenden Übergang vor, sodaß diesen Pensionisten 1% der in der Zeit v. 1.1.1961 bis

31.12.1965 erreichten Nebengebühren zukommen. Es erhält daher z.B. ein am 31.12.1965 pensionierter Beamter noch den vollen Nebengebührenanteil, ein am 31.10.1965 pensionierter Beamter $\frac{58}{60}$, ein am 31.12.1964 pensionierter $\frac{48}{60} = \frac{4}{5}$ dieses Anteiles, usw.

Zu Art.I Z. 16

Durch ein getroffenes Übereinkommen mit den Geldinstituten sind diese verpflichtet, dem Land alle Beträge zu ersetzen, die nach dem Auszahlungstag ungebührlich für vor dem Auszahlungstag verstorbene Pensionsparteien von deren Konten abgebucht werden. Damit besteht für das Land keinerlei Risiko mehr, Daueraufträge auf den Pensionskonten zuzulassen, zumal erst diese Möglichkeit ein Konto gegenüber der Barüberweisung vorteilhaft erscheinen läßt.

Zu Art.I Z.17 und Z.19

Diese Bestimmungen enthalten die sich durch die Bezugsneuregelung ergebenden höheren Ansätze.

Zu Art.I Z.18 und Art.III

Im Zuge der Gehaltsneuregelung konnte teilweise mit einer Änderung der Bezugsansätze allein das Auslangen nicht gefunden werden, weil die Bezüge der Dienstklasse IV für einen Teil der Beamten als Bezüge des Laufbahnendes, für einen anderen Teil aber als Bezüge der ersten Laufbahnhälfte anzusehen sind. Letzteres trifft im besonderen für die Beamten der Verwendungsgruppen A (K_8) und B (K_7) zu, bei denen eine Hebung der Bezüge in der ersten Hälfte der Laufbahn nur durch die Erhöhung der Einstiegsgehaltsstufen in der Dienstklasse IV erreicht werden konnte (§ 62 Abs.4 2.Satz). Artikel III enthält zu dieser Neuregelung Übergangsbestimmungen für die derzeit nach den Gehaltsansätzen der Dienstklasse IV entlohnten Beamten.

Zu Art.I Z.21

Anstelle der Bestimmungen des seinerzeitigen Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954, wären nunmehr die des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl.Nr.268, anzuführen.

Zu Art.I Z.23 und I Z.33 lit.c

In diesen Dienstzweigen befinden sich derzeit keine Bediensteten und es ist auch nicht beabsichtigt, künftighin Bedienstete in diese Dienstzweige aufzunehmen bzw. zu pragmatisieren, da die Aufnahme unmittelbar in die Dienstzweige "52.Bauführerhilfsdienst" (K₄, K₅) bzw. "54.Straßen-(Brücken-)meisterhilfsdienst" (K₄, K₅) erfolgt.

Zu Art.I Z.28

Die bisherige Fassung hat den Umkehrschluß zugelassen, wonach ein während des Dienststandes eingeleitetes Verfahren zufolge einer vor der Beendigung dieses Verfahrens durchgeführten Ruhestandsversetzung einzustellen wäre.

Es kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen sein, daß man einen Beamten, der sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat und der infolge Erreichens der Altersgrenze oder wegen Krankheit vor Beendigung des Disziplinarverfahrens in den Ruhestand tritt, nicht zur Verantwortung zieht, während gegen einen jüngeren oder gesunden Beamten das Verfahren zu Ende geführt wird. Hätte man dieses gewollt, wäre es möglich gewesen, im § 106 Abs.7 für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens nicht nur die Auflösung des Dienstverhältnisses, sondern auch die Ruhestandsversetzung zu normieren. Außerdem würde der Ruhestandsbeamte, bei dem die Pflichtverletzung erst nach seiner Ruhestandsversetzung bekannt wird, schlechter behandelt werden als jener, bei dem sie im Aktivstand schon bekannt war und der während des Verfahrens in den Ruhestand tritt.

Zu Art.I Z.29

Gemäß § 106 Abs.6 hat das Disziplinarverfahren bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens zu ruhen. Es kann nun vorkommen, daß das Ergebnis eines solchen Verfahrens weder vom Gericht, noch von dem betreffenden Beamten gemeldet wird und als Folge davon der Beschuldigte längere Zeit hindurch ungerechtfertigt Bezüge weiter angewiesen erhält. Um dies in Hinkunft zu vermeiden, wäre der Vorsitzende der Disziplinarkammer mit der Evidenthaltung zu beauftragen.

Zu Art.I Z.30

Da die taxative Aufzählung der Disziplinarstrafen im § 102 Abs.3 die Strafe der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nicht vorsieht, wäre die beantragte Streichung vorzunehmen.

Zu Art.I Z.31

Die im § 82 Abs.3 lit.b der Dienstpragmatik der Landesbeamten in der Fassung LGBl.Nr.51/1955, vorgesehen gewesene Disziplinarstrafe der strafweisen Versetzung wurde durch Z.33 der DPL.-Novelle 1965, LGBl.Nr.210, ersatzlos gestrichen und scheint auch im § 102 Abs.3 DPL 1966 nicht mehr auf. Im § 118 Abs.5, 3.Satz, wäre daher anstelle "der strafweisen Versetzung" die Strafe des Verweises aufzunehmen.

Zu Art.I Z.33 lit.b

Da beim Amt der NÖ.Landesregierung keine "Sammlungen" mehr existieren, wäre dieser beim Dienstzweig "46.Wissenschaftlicher Dienst" in der Klammer angeführte Ausdruck zu streichen.

Zu Art.I Z.33 lit.d

Die in der Landesfeuerweherschule Tulln als Ausbildungspersonal in Verwendung stehenden Vertragsbediensteten binden derzeit Dienstposten der Dienstzweige "11. Bau- und technischer Fachdienst" (C) bzw. "12. Mittlerer Bau- und technischer Dienst" (D). Im Hinblick auf die spezielle Verwendung dieser Bediensteten erscheint die vom Fachreferat beantragte Schaffung eigener Dienstzweige - 11a bzw. 12a - angezeigt.

Darüber hinaus erscheint es außerdem notwendig, für die im NÖ.Landesmuseum eingesetzten Vertragsbediensteten bestimmter Verwendungssparten (z.B. Präparatoren, Restauratoren, Museumsführer etc.) die beantragten neuen Dienstzweige 46a, 46b und 46c zu schaffen. Diese Bediensteten binden derzeit Dienstposten des Dienstzweiges "50. Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst" (K₃, K₄, K₅). Durch die Zuweisung zu diesem Dienstzweig ergeben sich bei Festsetzung der entsprechenden Entlohnungsgruppe immer wieder Schwierigkeiten, da in der Verwendungsgruppe K₄ als Aufnahmebedingung die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung im facheinschlägigen Gewerbe bzw. der Dienstzweig "49a. Technisch-administrativer und Wirtschaftsfachdienst" (K₆) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im einschlägigen Gewerbe und die tatsächliche Ausübung der Funktion eines Meisters vorsieht. Diese Schwierigkeiten sollen nunmehr beseitigt werden.

Zu Art.II

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Ausmaß der einzelnen Bezugsetappen.

Zu Art.VI

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, ~~betreffend das Landesgesetz vom 1968~~, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL 1966) neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1968), wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

M a u r e r .

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

